

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für alle Busbestellungen der Firma M. Partsch Verkehrsbetriebe GmbH

1. Der Besteller nimmt zur Kenntnis, dass sich der im Angebot vereinbarte Preis ausschließlich auf die im Angebot vereinbarte Leistung bezieht. Durch den Besteller veranlasste Mehrleistungen werden zu unseren Standardtarifen verrechnet. Bei Mehrtagesfahrten sind die Spesen des Fahrers für Kost und Quartier vom Auftraggeber zu tragen. Alle mit dem Betrieb des Fahrzeuges nicht zusammenhängenden Spesen - wie insbesondere Straßenmaut, Fährgebühren, Parkgebühren, Straßen- und andere Steuern im In- und Ausland – sind vom Besteller zu leisten.
2. Der Autobusunternehmer haftet für die rechtzeitige Stellung der bestellten fahrbereiten Fahrzeuge, soweit er nicht durch Umstände gehindert wird, die vom Autobusunternehmer nicht zu vertreten sind (höhere Gewalt, Streik, ungewöhnliche bzw. unvorhersehbare Behinderungen im Straßenverkehr etc.). Der Autobusunternehmer haftet nicht für Ansprüche von Fahrgästen, die sich bei Zwischenaufhalten nicht rechtzeitig zu der (den) vom Fahrer oder Reiseleiter bekanntgegebenen Abfahrtszeit(en) einfinden. Er haftet auch nicht für Ansprüche von Fahrgästen, welche nicht mitbefördert werden können, weil sie die erforderlichen Personaldokumente nicht bei sich führen.
3. Der Autobus darf nur mit der Anzahl von Fahrgästen besetzt werden, für die er zugelassen ist.
4. Handgepäck bzw. Reisegepäck muss derart verpackt sein, dass der Inhalt gegen Verlust, Minderung oder Beschädigung gesichert ist. Auf den Gepäcksstücken müssen Namen und Adressen des Besitzers/Eigentümers haltbar angebracht sein. Reisegepäck wird nur im Rahmen des verfügbaren Laderaums mitgenommen. Für Geld oder Wertgegenstände besteht keine Haftung. Gefährliche, sperrige oder sonstige ungewöhnliche Gepäcksstücke können von der Mitnahme ausgeschlossen werden. Der Autobusunternehmer haftet nicht für Gepäcksstücke, die nach dem Ausladen aus dem Autobus abhandenkommen. Ebenso besteht keine Haftung für Gepäcksstücke (Handgepäck), wenn diese bei Zwischenstopps oder über Nacht im Autobus verbleiben.
5. Der Besteller haftet für durch seine Fahrgäste verursachte Schäden (Verunreinigung) am Autobus oder dessen Ausrüstungsgegenstände und hat für die Reinigungs- bzw. Instandsetzungskosten, sowie den damit eventuell verbundenen Verdienstaufschlag durch Stehzeit, aufzukommen. Die im Autobus angebrachten Sicherheitsgurte sind vorschriftsmäßig während der Fahrt anzulegen.
6. Tiere, die ohne jede Gefährdung oder Belästigung der Reisenden befördert werden können, dürfen nur nach Rücksprache bei der Bestellung mitgenommen werden. Die Entscheidung, wann eine Gefährdung oder Belästigung gegeben ist, obliegt dem Fahrer (Beißkorbpflicht bei Hunden).
7. Eine Stornierung des Auftrages kann schriftlich und telefonisch bis mindestens einen Tag vor Abfahrt zur Kenntnis genommen werden, es werden folgende Stornosätze, je nach Saison, verrechnet:

Hochsaison (Mai, Juni, September, Oktober)

Bis 1 Woche vor Abfahrtstag stornofrei

Bis 3 Tage vor Abfahrtstag 40%

Bis 1 Tag vor Abfahrt, nach 12.00 Uhr 100%

Nebensaison

Bis 3 Tage vor Abfahrtstag stornofrei

Bis 1 Tag vor Abfahrt, vor 12.00 Uhr 40%

Am Tag der Abfahrt 100%

8. Der Fahrpreis ist binnen 14 Tagen ohne Abzug nach Rechnungslegung fällig. Der Besteller verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die dem Autobusunternehmer entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Der Schuldner verpflichtet sich ab der 2. Mahnung, Mahnungsspesen in Höhe von € 12,- zu bezahlen. Darüber ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass infolge der Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf Kreditkonten unsererseits anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsvertrag zu ersetzen.
9. Der Besteller oder dessen Bevollmächtigter ist verpflichtet, auf dem Fahrtauftrag Personenanzahl, Zeit der Rückkunft, allfällige Routenänderungen und die Durchführung der Fahrt zu bestätigen.
10. Dem Fahrer sind während der Fahrdienstleistung die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen zur Einhaltung der max. Lenkzeiten zu gewähren.
11. Dem Fahrer ist berechtigt, von der vorgesehenen Strecke abzuweichen, wenn die Sicherheit dies erfordert.
12. Über das Öffnen und Schließen der Fenster, der Lüftungseinrichtungen sowie der Betätigung der Heizung entscheidet letztendlich der Fahrer.
13. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Beförderungsvertrag bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit des Gerichtes nach dem Standort (Sitz) des Autobusunternehmens. Ist (sind) der (die) Besteller Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes und hat (haben) im Inland seinen (ihren) Hauptwohnsitz oder seinen (ihren) gewöhnlichen Aufenthalt oder ist (sind) er (sie) im Inland beschäftigt, so gilt diese Gerichtsstandsvereinbarung nur dann, wenn der Standort (Sitz) des Autobusunternehmens im Sprengel des Hauptwohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung des (der) Besteller(s) liegt.